



## Merkblatt

(Stand: Januar 2017)

### Namensgebung und Namensänderung in Neuseeland

#### **Allgemeine Hinweise**

Die Frage nach der Anerkennung von in Neuseeland vorgenommenen Namensänderungen und Namensgebungen in Deutschland stellt sich für deutsche Staatsangehörige meist bei der Eheschließung, der Gründung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft\* sowie der Geburt eines Kindes in Neuseeland.

\* Andere Lebenspartnerschaften („de-facto-relationships“) werden im deutschen Rechtsbereich nicht anerkannt.

#### **Wahl eines gemeinsamen Ehenamens oder Lebenspartnerschaftsnamens in Neuseeland**

Häufig wählen Ehegatten bzw. gleichgeschlechtliche Lebenspartner bei oder nach der Eheschließung bzw. Begründung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft in Neuseeland einen gemeinsamen Ehenamen bzw. Lebenspartnerschaftsnamen. Erreicht wird diese Namensänderung für den deutschen Partner nur dann, wenn die Vorschriften des deutschen Namensrechts eingehalten werden. Grundsätzlich führt in der Ehe/Lebenspartnerschaft jeder Ehegatte/Lebenspartner seinen Namen nach dem Recht des Staates, dem er angehört. In Neuseeland gegenüber neuseeländischen Behörden erfolgte Namensänderungen haben daher keine rechtliche Auswirkung auf die Namensführung deutscher Staatsangehöriger.

Es ist vielmehr erforderlich, dass der deutsche Ehegatte/Lebenspartner, dessen Name geändert werden soll, gemeinsam mit seinem Ehepartner/Lebenspartner eine Namensklärung bei der Botschaft abgibt. Diese Namensklärung muss persönlich bei der Botschaft abgegeben werden. Gleichzeitig muss bei der Botschaft ein neuer deutscher Reisepass auf den neuen Namen beantragt werden. Der neue Pass wird ausgehändigt, sobald die Wirksamkeit der Namensklärung vom zuständigen deutschen Standesamt bestätigt wird.

Der Ehegatte/Lebenspartner, dessen Name sich nicht ändert, kann seine Unterschrift auf der Namensklärung auch nachträglich leisten und von einem neuseeländischen Notar (Notary Public) oder den deutschen Honorarkonsuln in Auckland oder Christchurch beglaubigen lassen.

## **Für die Ehenamenserklärung/Lebenspartnerschaftsnamenserklärung erforderliche Unterlagen**

- Neuseeländische Heiratsurkunde /Lebenspartnerschaftsurkunde (**New Zealand Marriage Certificate mit Apostille /Civil Union Certificate mit Apostille**). Das am Tag der Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft ausgestellte Dokument „copy of particulars“ reicht nicht aus)), Hinweise zur Apostille s.unten
- Reisepässe der Ehegatten/Lebenspartner
- Geburtsurkunden der Ehegatten/Lebenspartner
- Falls zutreffend: Nachweise über vorherige Ehen/Lebenspartnerschaften und deren Auflösung (rechtskräftiges Scheidungsurteil/Urteil über die Auflösung der Lebenspartnerschaft oder Sterbeurkunde des früheren Ehepartners/Lebenspartners)
- Falls zutreffend: Abmeldebescheinigung der letzten deutschen Wohnortbehörde
- Von **fremdsprachigen Urkunden** (d.h. nicht in deutscher Sprache ausgestellten Urkunden) müssen von einem zugelassenen Übersetzer erstellte Übersetzungen in die deutsche Sprache vorgelegt werden (s. NZ Yellow Pages unter „Translation Services“).

## **Gebühren der Botschaft für die Ehenamenserklärung /Lebenspartnerschaftsnamenserklärung**

Für die gesetzlich vorgeschriebenen **Beglaubigungen der Unterschriften** der Eheleute/Lebenspartner auf der Namensklärung erhebt die Botschaft eine Gebühr von 25,00 EUR zahlbar in bar oder per Scheck in NZ\$ zum Wechselkurs am Tag der Erklärung (derzeit ca. 40,00 NZ\$).

Für die **Beglaubigung** der an das zuständige deutsche Standesamt mit der Namensklärung zu übersendenden relevanten **Kopien** (Heiratsurkunde, Reisepässe etc.) fallen pro Schriftstück Gebühren von jeweils 10,00 EUR an, (zahlbar in bar in NZ\$ zum Wechselkurs am Tag der Erklärung, derzeit ca. 16,00 NZ\$).

## **Wiederannahme des Geburtsnamens oder des bis zur Bestimmung des Ehenamens/ Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namens nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft**

Der Ehepartner/Lebenspartner, dessen Name sich ändern soll, muss bei der Botschaft persönlich eine Namensklärung abgeben und gleichzeitig einen neuen Reisepass auf den neuen Namen beantragen.

## **Für die Wiederannahmeerklärung vorzulegende Unterlagen**

- Heiratsurkunde /Lebenspartnerschaftsurkunde der aufgelösten Ehe (bei Eheschließung in Neuseeland: **New Zealand Marriage Certificate mit Apostille /Civil Union Certificate mit Apostille**). Das am Tag der Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft ausgestellte Dokument „copy of particulars“ reicht nicht aus)), Hinweise zur Apostille s.unten

- Nachweis zur Namensführung (Bescheinigung über die Namensführung bzw. Eintrag in der deutschen Heiratsurkunde/Abschrift aus dem Familienbuch)
- Reisepass des Ehegatten/Lebenspartners, dessen Name sich ändern soll
- Geburtsurkunde des Ehegatten/Lebenspartners, dessen Name sich ändern soll
- Rechtskräftiges Scheidungsurteil/Urteil über die Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder Sterbeurkunde des früheren Ehepartners/Lebenspartners, Hinweis zu ausländischen Scheidungsurteilen s.unten
- Falls zutreffend: Abmeldebescheinigung der letzten deutschen Wohnortbehörde
- Von **fremdsprachigen Urkunden** (d.h. nicht in deutscher Sprache ausgestellten Urkunden) müssen zusätzlich von einem zugelassenen Übersetzer erstellte Übersetzungen in die deutsche Sprache vorgelegt werden (s. NZ Yellow Pages unter „Translation Services“).

### **Gebühren der Botschaft für die Wiederannahmeerklärung**

Für die gesetzlich vorgeschriebenen **Beglaubigung der Unterschrift** des Erklärenden auf der Namensklärung erhebt die Botschaft eine Gebühr von 25,00 EUR zahlbar in bar oder per Scheck in NZ\$ zum Wechselkurs am Tag der Erklärung (derzeit ca. 40,00 NZ\$).

Für die **Beglaubigung** der an das zuständige deutsche Standesamt mit der Namensklärung zu übersendenden relevanten **Kopien** (Heiratsurkunde, Reisepässe etc.) fallen pro Schriftstück Gebühren von jeweils 10,00 EUR an, (zahlbar in bar oder per Scheck in NZ\$ zum Wechselkurs am Tag der Erklärung, derzeit ca. 16,00 NZ\$).

### **Namensgebung bei der Geburt deutscher Kinder**

Ein ab 01.07.1993 geborenes Kind hat mit der Geburt automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, wenn zumindest ein Elternteil die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt (Abstammungsprinzip). Dabei ist unerheblich, ob das Kind im In- oder Ausland geboren wurde.

Zum Erwerb der Staatsangehörigkeit muss allerdings die Abstammung nach deutschem Recht feststehen. In der Regel gelten auch im deutschen Rechtsbereich diejenigen Personen als Vater und Mutter, die in der neuseeländischen Geburtsurkunde eingetragen sind

Für die Namensführung eines (auch) deutschen Kindes ist deutsches Namensrecht maßgeblich unabhängig von der Eintragung in der neuseeländischen Geburtsurkunde. Die Namensführung des Kindes richtet sich nach folgenden Voraussetzungen:

#### **a) Verheiratete Eltern mit gemeinsamem Ehenamen**

Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet und führen sie einen gemeinsamen - nach deutschem Recht für beide Ehegatten anerkannten - Ehenamen, so erhält das Kind nach deutschem Recht automatisch diesen Namen. Eine gesonderte Namensbestimmung ist in diesem Fall weder erforderlich noch möglich.

### **b) Verheiratete Eltern ohne gemeinsamen Ehenamen**

Führen die verheirateten Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen, steht ihnen aber die elterliche Sorge für das Kind gemeinsam zu, ist eine Namensklärung erforderlich. Sind die Eltern beide deutsche Staatsangehörige, kann für das Kind nach deutschem Recht entweder der Familienname der Mutter oder der Familienname des Vaters gewählt werden. Die Bildung eines Doppelnamens für Kinder ist nach deutschem Recht nicht möglich.

Ist ein Elternteil (auch) ausländischer Staatsangehöriger, können die Eltern für das Kind in ihrer Namensklärung auch das ausländische Heimatrecht des ausländischen Elternteils wählen. Dies ist dann empfehlenswert, wenn das Kind einen nach deutschem Namensrecht nicht vorgesehenen Doppelnamen führen soll, dieser Doppelname jedoch nach dem ausländischen Namensrecht des ausländischen Elternteils möglich ist. Das neuseeländische Namensrecht erlaubt die Führung von Doppelnamen.

### **c) Nicht verheiratete Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht**

Nicht verheiratete Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht müssen für ihr Kind eine Namensklärung abgeben. Das Sorgerecht bestimmt sich nach dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass nach dem im Regelfall anwendbaren neuseeländischen Recht auch die nichtverheirateten Eltern – anders als im deutschen Recht - die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, wenn sie zum Zeitpunkt der Geburt zusammenleben. Die Möglichkeiten der Namenswahl entsprechen den Ausführungen unter (b).

### **Für Kindesnamenserklärungen erforderliche Unterlagen**

- Neuseeländische Geburtsurkunde des Kindes mit Apostille (Hinweise zur Apostille s.unten)
- Reisepässe der Eltern (Datenseite und Passseite mit der zuletzt erteilten NZ Aufenthaltserlaubnis)
- Geburtsurkunden der Eltern
- Falls zutreffend: Heiratsurkunde der Eltern
- Falls zutreffend: Abmeldebescheinigung der letzten deutschen Wohnortbehörde
- **Von fremdsprachigen Urkunden (d.h. nicht in deutscher Sprache ausgestellten Urkunden) müssen zusätzlich von einem zugelassenen Übersetzer erstellte Übersetzungen in die deutsche Sprache vorgelegt werden (s. NZ Yellow Pages unter „Translation Services“).**

### **Verfahren für Kindesnamenserklärungen**

Bitte schicken Sie der Botschaft vorab einfache Kopien der vorgenannten Unterlagen unter Angabe Ihrer Anschrift, eMail-Adresse und Telefonnummer. Die Namensklärung wird von der Botschaft vorbereitet und Ihnen übersandt. Die von Ihnen unterzeichnete Erklärung schicken Sie

dann im **Original** zusammen mit **Beglaubigungen Ihrer Unterschriften und beglaubigten Kopien** der vorgenannten Unterlagen an die Botschaft zurück.

Unterschriften und Kopien können bei Vorlage der Originale bei der Botschaft, beim Deutschen Honorarkonsul in Auckland oder Christchurch oder bei einem neuseeländischen Notary Public (Justice of the Peace, Solicitor o.ä. reicht **nicht** aus) beglaubigt werden.

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird die Botschaft die Erklärung an das zuständige deutsche Standesamt weiterleiten, das die Wirksamkeit der Namensführung bestätigen wird.

### **Gebühren der Botschaft für die Namensklärung von Kindern**

Für gesetzlich vorgeschriebene Beglaubigungen der Unterschriften der Eltern auf der Namensklärung erhebt die Botschaft eine Gebühr von 25,00 EUR zahlbar in bar oder per Scheck in NZ\$ zum Wechselkurs am Tag der Erklärung (derzeit ca. 40,00 NZ\$).

Für die Bestätigung der im Einzelfall an das zuständige deutsche Standesamt zu übersendenden Kopien an (pro Schriftstück jeweils 10,00 EUR (zahlbar in bar oder per Scheck in NZ\$ zum Wechselkurs am Tag der Erklärung, derzeit ca. 16,00 NZ\$).

### **Spätere Namensänderung**

Es ist in Neuseeland relativ problemlos möglich, auch noch nach der ursprünglichen Namensgebung den Namen des Kindes zu ändern.

Auch hier ist jedoch wieder zu bedenken, dass damit nicht ohne weiteres die Namensänderung auch in Deutschland anerkannt wird. Vielmehr ist nach deutschem Recht der einmal gegebene Kindesname - bis auf wenige Ausnahmen - grundsätzlich unwiderruflich. Es ist deshalb durchaus möglich, dass es für ein Kind daher zu einer unterschiedlichen Namensführung in verschiedenen Rechtsbereichen kommen kann. Dies sollten Eltern vor einer eventuellen Namensänderung in Neuseeland bedenken.

Bestimmen die Eltern erst später einen Ehenamen oder erlangen sie nachträglich die gemeinsame Sorge, so muss der Name des Kindes ggf. durch die Abgabe einer Namensklärung angepasst werden. Ob dies notwendig ist, kann im Einzelfall bei der Botschaft erfragt werden.

### **Weitere Hinweise**

#### **Neuseeländische Personenstandsurkunden**

Neuseeländische Personenstandsurkunden (Geburts-Heirats-Sterbeurkunden) müssen beim Registrar of Births, Deaths & Marriages beantragt werden.

Internet: [www.dia.govt.nz](http://www.dia.govt.nz)

E-Mail: [bdm.nz@dia.govt.nz](mailto:bdm.nz@dia.govt.nz)

#### **Apostilverfahren**

Zur Vorlage bei deutschen Behörden müssen neuseeländische Urkunden in der Regel zur Bestätigung ihrer Echtheit mit einer sog. „Apostille“ versehen werden. Die Apostille wird auf der

Grundlage des Haager Apostilleübereinkommens erteilt. Sie ist gegen eine Gebühr von 65,00 NZ-\$ pro Dokument (31,00 NZ-\$ für jedes weitere gleichlautende Dokument) beim neuseeländischen Innenministerium erhältlich. Mehrere Urkunden können dabei zusammengefasst werden.

Für in Neuseeland ausgestellte Urkunden wenden Sie sich bitte an das Department of Internal Affairs:

<b>Hausanschrift</b>	<b>Postanschrift</b>
Department of Internal Affairs Authentication Unit Authentication Level 13, Prime Property Tower 86-90 Lambton Quay Wellington 6011	Department of Internal Affairs Authentication Unit P.O. Box 805 Wellington 6140 New Zealand

Tel: (04) 470 2928, Fax: (04) 470 2921

Freephone: 0800 872 675

Email: [authentication@egs.govt.nz](mailto:authentication@egs.govt.nz)

Internet: [www.dia.govt.nz/authentication](http://www.dia.govt.nz/authentication)

### **Ausländische Scheidungsurteile**

Von ausländischen Gerichten ausgesprochene Scheidungsurteile sind für den deutschen Rechtsbereich grundsätzlich erst gültig, wenn sie in einem gesonderten Verfahren für Deutschland anerkannt wurden (Informationen für die Anerkennung ausländischer Scheidungen befinden sich auf der Webseite der Botschaft unter den Stichworten: Konsularinformationen-Familienrecht).

### **Staatsangehörigkeit, deutsche Geburtsurkunden und Passantragstellung**

Ausführliche Informationen zu diesen Themen finden Sie in den entsprechenden Merkblättern auf der Webseite der Botschaft

### **Zu diesem Merkblatt**

Dieses Merkblatt gibt Hinweise zu in der Praxis häufig vorkommenden namensrechtlichen Erklärungen. Es kann nicht jeden Einzelfall behandeln. Nach individueller Prüfung des Einzelfalls kann ggf. die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein. Auch das für die Bestätigung der Wirksamkeit der Namenserklärung zuständige Standesamt kann im Einzelfall weitere erforderliche Nachweise anfordern.

### **Haftungsausschluss**

Diese Angaben erfolgen aufgrund von Informationen und Erkenntnissen, die der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Merkblatts vorlagen. Eine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann nicht übernommen werden.